

Satzung Heimat- und Museumsverein Lügde e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Heimat- und Museumsverein Lügde e.V.“.

Der Verein ist beim Amtsgericht Lemgo unter VR 50286 eingetragen und rechtsfähig.

Der Verein hat seinen Sitz in Lügde.

Seine Tätigkeit erstreckt sich im Wesentlichen auf das Gebiet der Kernstadt Lügde.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Heimat- und Museumsverein Lügde betreibt das von ihm initiierte und umgebaute städtische Heimatmuseum gemäß der mit der Stadt Lügde getroffenen Vereinbarung vom 21. 2. 1986.

Der Heimat- und Museumsverein Lügde bezweckt die Erhaltung, Förderung und Entwicklung der natürlichen und geschichtlich gewordenen Eigenarten und Besonderheiten der Stadt

Lügde. Er pflegt und fördert Geschichte und Brauchtum und das ideelle und bauliche

heimatliche Kulturgut. Der Verein fördert ideell, finanziell und durch tätige Mitarbeit eine intakte heimatliche Natur, Umwelt und gemeinnützige Einrichtungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Heimat- und Museumsverein Lügde ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins, ausgenommen sind nachgewiesene Kosten für die

unmittelbare Vereinsarbeit. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Heimat- und Museumsvereins Lügde widersprechen, begünstigt werden. Der Vorstand kann Aufwandsent-

schädigungen für Mitglieder des Vereins im Rahmen der steuerlich zulässigen Grenzen gewähren (Ehrenamtspauschale), soweit sie den Verein bei seiner Aufgabenerfüllung unterstützen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Heimat- und Museumsverein Lügde hat

- a) als Hauptmitglieder natürliche Personen,
- b) als Familienmitglieder alle natürlichen Personen (Ehegatte, Lebenspartner/in, Kinder), die zusammen mit einem Hauptmitglied im gemeinsamen Haushalt leben,
- c) als Jugendmitglieder Schülerinnen und Schüler, Studierende mit eigenem Wohnsitz bis zum Erreichen der Altersgrenze von 30 Jahren, die für die Beitragsreduktion ihren Status durch geeignete Unterlagen innerhalb der ersten sechs Monate des laufenden Jahres nachweisen.

Jede vorgenannte Mitgliedschaft beinhaltet zugleich die Mitgliedschaft im Lippischen Heimatbund,

§ 5 Auszeichnungen

Der Vorstand kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um die Heimat in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Sie können an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6 Anmeldung und Beendigung

Die Anmeldung neuer Mitglieder erfolgt in Textform (§ 126b BGB). Über die Aufnahme entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende, im Zweifelsfall oder bei Ablehnung der Vorstand. Zur Aufnahme in den Heimat- und Museumsverein Lügde hat jedes neue Mitglied die Beitrittserklärung zum Verein und zum Lippischen Heimatbund zu unterzeichnen. Die Mitglieder erhalten einen Mitgliedsnachweis.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Kündigung und kann nur mit einer vierteljährlichen Frist zum 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres erfolgen,
- b) durch Tod eines Mitglieds. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tag des Ablebens. Eine Rückerstattung bereits entrichteter Beiträge erfolgt nur für das Todesjahr.
- c) durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens, über den der Vorstand entscheidet.

Ist ein Mitglied trotz des Mahnverfahrens mit der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge und der Mahngebühren am 15. November des jeweiligen Jahres weiterhin im Rückstand, kann der Vorstand den Ausschluss beschließen. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein verliert das Mitglied alle Rechte. Gegen den Ausschluss kann Einspruch innerhalb eines Monats eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat prinzipiell gleiches Teilnahme-, Stimm- und Wahlrecht. Abstimmungsberechtigt und wählbar sind aber nur volljährige Mitglieder.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, regelmäßig seine Beiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsziel aktiv und/oder ideell zu unterstützen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Den Jahresbeitrag der Mitglieder setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Jahresbeitrag wird zum Beginn des Geschäftsjahres, das sich mit dem Kalenderjahr deckt, im Voraus fällig.

Ehrenmitglieder, Mitglieder die das 90. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder im Todesjahr, sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag erlassen.

§ 9 Organe des Heimat- und Museumsvereins Lügde

Organe des Heimat- und Museumsvereins Lügde sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, bestehend aus Geschäftsführendem Vorstand und Erweitertem Vorstand.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Geschäftsführenden Vorstand und dem Erweiterten Vorstand.

Der Geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus
der/dem Vorsitzenden,
dem/der Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden,
dem/der Kassenwart/in,
dem/der Schriftwart/in.

Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand und bis zu vier weiteren Beisitzern.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Erweiterten Vorstand obliegt die Führung des Vereins und die praktische Organisationsarbeit. Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt darüber hinaus allein die rechtliche Vertretung Vereins und die Geschäftsführung gemäß § 26 BGB.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- e) die Einrichtung und Besetzung von Fachgebieten.

Vorsitzender/e, Stellvertreterin/er, Kassenwart/in, Schriftwart/in vertreten den Verein jeweils allein.

§ 12 Bestellung des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/ner Stellvertreter/in einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines/er Stellvertreters/in.

Beschlüsse sind zu protokollieren, das Protokoll ist vom Protokollführer sowie von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/ner Stellvertreter/in oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 14 Fachgebiete/Fachwarte

Für die Bearbeitung der Aufgaben des Heimat- und Museumsvereins Lügde auf den verschiedenen Gebieten kann der Vorstand besondere Fachgebiete bilden, z.B. für den Außenbereich, für das Museum etc., die von einem/er Teamleiter/in als „Wart/in“ geführt werden.

Die Fachwarte/innen werden vom Vorstand bestellt und abberufen.

Sie nehmen an den Vorstandssitzungen beratend teil. Ergänzende Regelungen legt der Vorstand fest. Die Fachwarte/innen beraten und informieren den Vorstand zeitnah über wichtige Angelegenheiten und leiten das Team des Fachgebietes.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Sie ist durch die/den Vorsitzende/den, den/die Stellvertreter/in (im Abwesenheitsfall) des Heimat- und Museumsvereins Lügde unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist durch Veröffentlichung auf der Homepage des Heimat- und Museumsvereins Lügde: www.luegde-heimatmuseum.de einzuberufen. Die Frist beginnt mit Veröffentlichung der Einladung.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entscheidung über Änderungen oder Neufassungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Entscheidung über die Annahme des Jahres-, Kassen- und Prüfberichtes und Entlastung des Vorstandes
- d) die Wahl zweier Rechnungsprüferinnen/-prüfer,
- e) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und die Entscheidung über deren evtl. Abberufung,
- f) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein nach Widerspruch,
- g) die Entscheidung über sonstige, ihr durch den Vorstand überwiesene, wichtige Angelegenheiten oder über Anträge von Mitgliedern, die mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen
- h) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

§ 17 Verfahren bei der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Heimat- und Museumsvereins Lügde, bei Verhinderung von der/dem Stellvertreterin/er oder von einem durch die/den Vorsitzende/den benannte/n Verhandlungsführerin/er geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Satzungsänderungen oder -neufassungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Mitglieder haben bei Abstimmungen eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig.

Wahlen durch Zuruf oder Handheben sind zulässig. Sie sind geheim durch Stimmzettel durchzuführen, wenn mindestens ein Zehntel der erschienenen Mitglieder geheime Wahl beantragt oder für eine Position mehr als eine Kandidatur vorliegt.

Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes haben grundsätzlich einzeln zu erfolgen, jedoch können der/die stellvertretende Vorsitzende und weitere Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang gewählt werden, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung dem zustimmt. Gewählt sind die Bewerberinnen/er, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Bei weiteren Wahlgängen reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus.

Ein/e von der Leiterin / dem Leiter der Versammlung beauftragte/r Protokollführer/in nimmt über die Versammlung eine Niederschrift auf, die von beiden zu unterzeichnen ist.

§ 18 Virtuelle Sitzungen

Die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes können auch als sogenannte virtuelle Versammlungen durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt die/der Vorsitzende bei der Einladung bekannt.

§ 19 Auflösung des Heimat- und Museumsvereins Lügde

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Heimat- und Museumsvereins Lügde beschließen. Hierzu bedarf es der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
Das vorhandene Vermögen fällt bei Auflösung des Heimat- und Museumsvereins Lügde der Stadt Lügde zu und soll dem Erhalt des Heimatmuseums zu Gute kommen.

§ 20 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

Das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO.

Das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO.

Das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO.

Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO.

Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO.

Das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO.

Den Organen des Vereins und den Mitgliedern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten oder bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über die Zeit nach Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung vom 15. April 2003 und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.